

30.05.89

A

Verordnung**des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten****Zwölfte Verordnung zur Änderung der Milch-Garantiemengen-Verordnung****A. Zielsetzung**

- I. Das Bundesverwaltungsgericht hat durch Urteil vom 8. Dezember 1988 (BVerwG 3 C 6.87) entschieden, daß die Kappungsgrenze in § 6 Abs. 6 der Milch-Garantiemengen-Verordnung in ihrer gegenwärtigen Fassung gegen die Eigentumsgarantie des Artikels 14 Grundgesetz verstößt. Dieser Entscheidung soll durch eine Änderung des § 6 Abs. 6 der Milch-Garantiemengen-Verordnung Rechnung getragen werden.
- II. Durch die Zehnte Verordnung zur Änderung der Milch-Garantiemengen-Verordnung sind von jeder zugeteilten Anlieferungs-Referenzmenge 5,5 vom Hundert für die Zeit vom 1. April 1989 bis zum 31. März 1990 gegen die Gewährung einer Vergütung ausgesetzt worden. Gemäß Artikel 3 Satz 2 der vorgenannten Änderungsverordnung, die am 1. April 1989 in Kraft getreten ist, gilt die Milch-Garantiemengen-Verordnung jedoch vom 1. Oktober 1989 an wieder in ihrer am 31. März 1989 maßgebenden Fassung, sofern nicht mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes verordnet wird. Diese Vorschrift soll entfallen.
- III. Die Elfte Verordnung zur Änderung der Milch-Garantiemengen-Verordnung enthält die nationalen Durchführungsbestimmungen über die Zuteilung von Referenzmengen an

Landwirte, die eine Nichtvermarktungs- oder Umstellungsprämie bezogen haben. Gemäß Artikel 3 Satz 2 der vorgenannten Änderungsverordnung, die am 13. Mai 1989 in Kraft getreten ist, gilt die Milch-Garantiemengen-Verordnung vom 13. November 1989 an wieder in ihrer am 12. Mai 1989 maßgebenden Fassung, sofern nicht mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes verordnet wird. Diese Vorschrift soll entfallen.

B. Lösung

- I. Die Verordnung faßt § 6 Abs. 6 der Milch-Garantiemengen-Verordnung neu.
- II. Die Verordnung hebt Artikel 3 Satz 2 der Zehnten Verordnung zur Änderung der Milch-Garantiemengen-Verordnung auf.
- III. Die Verordnung hebt Artikel 3 Satz 2 der Elften Verordnung zur Änderung der Milch-Garantiemengen-Verordnung auf.

C. Alternativen

Es bestehen keine Alternativen.

D. Kosten

Die Vergütung für die in der Zeit vom 1. April 1989 bis zum 31. März 1990 ausgesetzten Anlieferungs-Referenzmengen verursacht für den Bund zusätzliche Kosten, die auf rd. 370 000 DM geschätzt werden. Diese Kosten sind im Haushaltsentwurf berücksichtigt. Im Übrigen entstehen durch die Verordnung keine Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf die Verbraucherpreise, sind nicht zu erwarten. Die Aussetzung von Referenzmengen besteht bereits und wird lediglich verlängert. Die an ehemalige Bezieher der Nichtvermarktungs- oder Umstellungsprämie zu verteilenden Referenzmengen und die Mengen, die durch

die Modifizierung des § 6 Abs. 6 der Milch-Garantiemengen-Verordnung zusätzlich erforderlich werden, sind im Verhältnis zur bestehenden nationalen Garantiemenge unerheblich. Von der Verordnung sind daher keine wettbewerbsrelevanten und damit auch keine preislichen Auswirkungen zu erwarten.

30.06.89

Beschluß

des Bundesrates

zur

Zwölften Verordnung zur Änderung der Milch-Garantiemengen-Verordnung

Der Bundesrat hat in seiner 602. Sitzung am 30. Juni 1989 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.